

Beitragsordnung

der Unabhängige Wählergemeinschaft Wenden

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	Jahresbeitragshöhe
01	Jugendliche bis 18 Jahre	€ 6,--
02	Erwachsene über 18 Jahre	€ 12,--

1. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 21.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
3. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 5 zu zahlen.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5 pro Mahnung erhoben.
5. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
6. Mitglieder, die zugleich Mitglied des Gemeinderates sind, entrichten neben ihrem ordentlichen Mitgliedsbeitrag zusätzlich 10% ihrer Zuwendungen gem. der „Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse“ (Entschädigungsverordnung - EntschVO) an den Verein. Die Zahlungen erfolgen nach Wunsch monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

§ 4 Vereinskonto

Bank **Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen eG**
IBAN **DE27 4626 1822 0014 9075 10**
BIC **GENODEM1WDD**

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung und ist jederzeit zum Ende eines Monats ohne Erstattungsanspruch bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Wenden, 13.06.2019